



Bekanntmachung

der Gemeinde Mettenheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettenheim

Der Gemeinderat Mettenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgeteilt in zwei Bereiche und beinhaltet Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energien.

- a. Änderungsfläche nordwestlich von Lochheim für SO-Photovoltaik-Lochheim
- b. Änderungsfläche östlich von Neufahrn für SO—Solarpark Neufahrn

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Darstellungen werden

vom 03.08.2018 bis zum 04.09.2018

im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit diversen umweltbezogenen Stellungnahmen:

In den beiden Änderungsbereichen wird der Flächennutzungsplan vom Außenbereich zu einem Sondergebiet geändert. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsarten wird die Intensität der Nutzung vor allem im Hinblick auf Versiegelung ungünstiger.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft, Mensch und Landschaft werden als gering, die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden bei der Fläche b als mittel beurteilt, bei der Fläche a sind keine vorhanden.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen sind von geringer Erheblichkeit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Mettenheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs 3 Satz 1 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.gemeinde-mettenheim/bauwesen/htm zu finden.

Mettenheim, 26.07.2018



Stefan Schalk
Erster Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 27.07.2018
Abgenommen am: 05.09.2018

Mettenheim, 27.07.2018

M. Lazarus